

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: BB.2006.5

Entscheid vom 28. Juni 2006
Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Emanuel Hochstrasser, Vorsitz,
Barbara Ott und Andreas J. Keller,
Gerichtsschreiberin Petra Williner

Parteien

A.,
vertreten durch Rechtsanwalt Patrick Bühlmann,

Beschwerdeführer

gegen

SCHWEIZERISCHE BUNDESANWALTSCHAFT,

Beschwerdegegnerin

Vorinstanz

EIDGENÖSSISCHES UNTERSUCHUNGSRICHTERAMT

Gegenstand

Beschwerde gegen die Ablehnung der Freigabe beschlagnahmter Gegenstände (Art. 65 BStP)

Sachverhalt:

- A.** Die Schweizerische Bundesanwaltschaft (nachfolgend „Bundesanwaltschaft“) eröffnete am 29. Januar 2003 ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren gegen B. und weitere Mitglieder des Vereins „Hells Angels MC Zürich“ wegen Beteiligung an bzw. Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} StGB). Im Rahmen einer Hausdurchsuchung vom 28. April 2004 am Wohnsitz von B. stellte die Bundesanwaltschaft unter anderem ein Motorrad des Typs Swissperformance Burnout mit der Fahrgestellnummer X sicher. Dieses wurde mit Verfügung vom 18. Juni 2004 im Hinblick auf eine mögliche Einziehung von Vermögenswerten, welche in der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation stehen sowie im Hinblick auf eine ebensolche Sicherungseinziehung beschlagnahmt (act. 22.1; Schlussbericht BKP S. 52 f. und 62 f.). Eine dagegen gerichtete Beschwerde von B. wies die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit Entscheidung vom 20. September 2004 ab (vgl. TPF BK_B 089/04 vom 20. September 2004).

Auf Antrag der Bundesanwaltschaft eröffnete das Eidgenössische Untersuchungsrichteramt (nachfolgend „Untersuchungsrichteramt“) mit Verfügung vom 18. April 2005 die Voruntersuchung. Im Rahmen dieser Voruntersuchung gelangte A. als angeblicher Eigentümer des beschlagnahmten Motorrades am 5. September 2005 an das Untersuchungsrichteramt und verlangte die Herausgabe desselben (act. 12.7). Diese Begehren wies das Untersuchungsrichteramt nach Durchführung eines doppelten Schriftenwechsels mit Verfügung vom 30. Januar 2006 ab (act. 5.2, 5.3, 22.1 und 22.2).

- B.** A. wendet sich mit Beschwerde vom 6. Februar 2006 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und verlangt unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, es sei die Beschlagnahmeverfügung vom 18. Juni 2004 hinsichtlich des Motorrades Harley Davidson mit Fahrgestellnummer X aufzuheben und die Bundesanwaltschaft sei anzuweisen, ihm das Motorrad herauszugeben (act. 1).

Die Bundesanwaltschaft und das Untersuchungsrichteramt schliessen in ihren Beschwerdeantworten vom 2. März 2006 auf kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde (act. 5 und 7).

Nach doppelt gewährter Fristerstreckung (act. 10 und 11) ändert A. in seiner Replik vom 7. April 2006 seine Anträge in dem Sinne ab, als dass die

Beschlagnahmeverfügung vom 18. Juni 2004 hinsichtlich des Motorrades Swissperformance Burnout mit Fahrgestellnummer X aufzuheben und das Untersuchungsrichteramt anzuweisen sei, ihm das besagte Motorrad herauszugeben, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (act. 12).

Die Bundesanwaltschaft und das Untersuchungsrichteramt halten in ihren Dupliken vom 19. bzw. 20. April 2006 an ihren Anträgen fest (act. 14 und 15). Diese Eingaben wurden dem Rechtsvertreter von A. am 24. April 2006 der Kenntnis halber zugestellt (act. 16).

- C.** Mit Schreiben vom 11. Mai 2006 machte die Beschwerdekammer die Beteiligten auf den in demselben Fallkomplex am 10. Mai 2006 ergangenen und tags darauf auf der Homepage des Bundesstrafgerichts publizierten Entscheid im Verfahren BB.2006.11 aufmerksam und ersuchte das Untersuchungsrichteramt, die Beschwerdekammer umgehend mit den gemäss der im besagten Entscheid entwickelten Rechtsprechung erheblichen Akten betreffend den Tatverdacht für die Hells Angels im Allgemeinen und B. im Besonderen zu bedienen. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsrichteramt aufgefordert, dem Rechtsvertreter von A. an seinem Amtssitz in dieselben Akten Einsicht zu gewähren. Dem Rechtsvertreter von A. wurde Gelegenheit eingeräumt, sich bis 31. Mai 2006 zur Frage des Tatverdachts zu äussern (act. 17).

Nach einem Meinungs austausch mit der Bundesanwaltschaft stellte das Untersuchungsrichteramt der Beschwerdekammer die gewünschten Akten zu (act. 19 und 20).

Der Rechtsvertreter von A. reichte seine Stellungnahme betreffend den Tatverdacht nach doppelt erstreckter Frist (act. 21 und 23) am 22. Juni 2006 der Beschwerdekammer ein (act. 24). Diese Eingabe wurde sowohl der Bundesanwaltschaft als auch dem Untersuchungsrichteramt am 23. Juni 2006 zur Kenntnisnahme übermittelt (act. 25 und 26).

Auf die Ausführungen der Parteien und der Vorinstanz sowie die eingereichten und beigezogenen Akten wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen eingegangen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
 - 1.1 Gegen Amtshandlungen und wegen Säumnis des Untersuchungsrichters ist die Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zulässig (Art. 214 Abs. 1 BStP sowie Art. 28 Abs. 1 lit. a SGG). Die Beschwerde steht den Parteien und einem jeden zu, der durch eine Verfügung oder durch die Säumnis des Untersuchungsrichters einen ungerechtfertigten Nachteil erleidet (Art. 214 Abs. 2 BStP). Ist die Beschwerde gegen eine Amtshandlung des Untersuchungsrichters gerichtet, so ist sie innert fünf Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, einzureichen (Art. 217 BStP). Ist der letzte Tag der Frist ein Sonntag oder ein vom zutreffenden kantonalen Recht anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag (analog Art. 32 Abs. 2 OG).
 - 1.2 Im vorliegenden Fall wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 30. Januar 2006 (act. 22.1), mithin eine Amtshandlung. Die angefochtene Verfügung ging am 31. Januar 2006 beim Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ein (act. 1 S. 3). Da der letzte Tag der fünftägigen Beschwerdefrist auf Sonntag, 5. Februar 2006 fiel, endigte die Frist am darauffolgenden Werktag. Mit Postaufgabe der Beschwerde am Montag, 6. Februar 2006 wurde die Beschwerde fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer behauptet überdies Eigentümer des beschlagnahmten Motorrades zu sein, womit er durch die Verfügung im vorerwähnten Sinne beschwert und folglich zur Beschwerde legitimiert sei. Ob das Motorrad tatsächlich in seinem Eigentum steht, kann nicht zum Voraus ausgeschlossen werden. Angesichts des Ausgangs des Verfahrens kann diese Frage aber offen bleiben, da selbst wenn auf die Beschwerde eingetreten wird, sie – wie nachfolgend zu zeigen ist – im Ergebnis abzuweisen ist.
2. Die Beschlagnahme gemäss Art. 65 BStP ist eine provisorische (konservatorische) prozessuale Massnahme zur vorläufigen Sicherung der Beweismittel bzw. der allenfalls der Einziehung gemäss den Art. 58 ff. StGB unterliegenden Gegenstände und Vermögenswerte. Voraussetzung für die Beschlagnahme ist ein hinreichender, objektiv begründeter Tatverdacht gegenüber dem Betroffenen, das Vorliegen eines der beiden vorstehend genannten Beschlagnahmegründe sowie die Beachtung der Verhältnismässigkeit (TPF BB.2006.11 vom 10. Mai 2006 E. 3).

3.

- 3.1** Gemäss Rechtsprechung setzt der hinreichende – in Abgrenzung zum dringenden – Tatverdacht gerade nicht voraus, dass Beweise oder Indizien bereits für eine erhebliche oder hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung sprechen. Der hinreichende Tatverdacht unterscheidet sich damit vom dringenden vor allem durch ein graduelles Element hinsichtlich der Beweislage, wobei der Strafverfolgungsbehörde auch in der Sachverhaltsdarstellung ein geringerer Konkretisierungsgrad zugebilligt werden muss (vgl. zum Ganzen TPF BE.2004.10 vom 22. April 2005 E. 3).

Im Gegensatz zum Strafrichter hat die Beschwerdekammer bei der Überprüfung des Tatverdachts keine erschöpfende Abwägung der in Betracht fallenden Tat- und Rechtsfragen bzw. sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse vorzunehmen. Die Anforderungen an den Nachweis eines hinreichenden Tatverdachts im Zwangsmassnahmenverfahren würden überspannt, könnte der Beschwerdeführer zu den einzelnen Verdachtsgründen ausführlich plädieren, Beweisofferten stellen oder sich auf den Grundsatz „in dubio pro reo“ berufen (Urteil des Bundesgerichts 1S.42/2005 vom 28. März 2006 E. 6.2; BGE 124 IV 313, 316 E. 4; 120 IV 365, 366 f. E. 1c; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1S.16/2005 vom 7. Juni 2005 E. 5.2 sowie HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, S. 340 ff. N. 1 ff.). Die Beschwerdekammer muss mit anderen Worten zur Frage des Tatverdachts bzw. zur Schuldfrage weder ein eigentliches Beweisverfahren durchführen, noch darf sie dem erkennenden Strafrichter vorgreifen (Urteil des Bundesgerichts 1S.42/2005 vom 28. März 2006 E. 6.2).

Ein hinreichender Tatverdacht im eingangs beschriebenen Sinn kann unabhängig davon bestehen, ob die Untersuchung zügig geführt oder verschleppt wurde (Urteil des Bundesgerichts 1P.45/2002 vom 20. Februar 2002 E. 3.4), ist mithin im Grundsatz nicht von der Untersuchungsdauer abhängig. Allerdings verlangt die Beschwerdekammer in ständiger Praxis, dass sich auch ein derartiger Tatverdacht im Verlaufe der weiteren Ermittlungen grundsätzlich weiter verdichten muss, ohne freilich die diesbezüglichen Anforderungen überspannen zu wollen (so für die Anfangsphase gerichtspolizeilicher Ermittlungen TPF BB.2005.6 vom 22. Juni 2005 E. 3.2). Das bedeutet letztlich nichts anderes, als dass eine Verurteilung mit zunehmender Verfahrensdauer immer wahrscheinlicher werden muss (TPF BE.2004.10 vom 22. April 2005 E. 3.1 m.w.H.), wobei die Wahrscheinlichkeit des Schuldspruches immer in Relation zur Menge sowie „Qualität“ der bereits erhobenen Beweise einerseits und den noch zu erhebenden Beweisen andererseits zu beurteilen ist. Lässt sich der Tatverdacht trotz steten

Bemühungen und Ermittlungshandlungen beweismässig nicht mehr weiter verdichten und schliesst die Behörde das Verfahren nicht ab, so kann darin eine unbegründete Verfahrensverzögerung, mithin ein Verstoss gegen das Rechtsverzögerungsverbot bzw. das strafprozessuale Beschleunigungsgebot liegen (so ausdrücklich TPF BB.2005.4 vom 27. April 2005 E. 5.2). Ob und ab welchem Zeitpunkt dies der Fall ist, kann freilich weder für das Strafverfahren allgemein noch für das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren nach Bundesstrafprozessordnung im Einzelnen mittels einer Regel definiert werden, sondern ist für jedes einzelne Verfahren aufgrund der Gesamtheit der relevanten Umstände des konkreten Verfahrens zu bestimmen. Bei Zwangsmassnahmen gilt es letztlich zu beurteilen, ob das Verhältnis zwischen Natur, Umfang und Komplexität des Strafverfahrens sowie der Gesamtheit der übrigen Umstände einerseits und der Dauer der Zwangsmassnahme andererseits als unangemessen zu beurteilen ist (vgl. zum Ganzen TPF BB.2006.11 vom 10. Mai 2006 E. 4.1).

- 3.2** Hinsichtlich der vorab zu beurteilenden Frage des Bestandes einer kriminellen Organisation gemäss Art. 260^{ter} StGB kann aufgrund der diesbezüglich gleichen Sach- und Rechtslage vollumfänglich auf die Ausführungen in TPF BB.2006.11 vom 10. Mai 2006 E. 4.3.1 verwiesen werden, auf den die Parteien ausdrücklich hingewiesen wurden (act. 17). Demnach ist im jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens ein hinreichender Tatverdacht in Bezug auf den Bestand einer kriminellen Organisation gemäss Art. 260^{ter} StGB innerhalb der „Hells Angels MC Zürich“ zu bejahen, was vom Beschwerdeführer nicht bestritten wird.
- 3.3** Sodann gilt es zu beurteilen, ob in Bezug auf B. persönlich ein hinreichender Tatverdacht auf Beteiligung an bzw. Unterstützung der vorerwähnten kriminellen Organisation besteht.
- 3.3.1** Als Beteiligte im Sinne von Art. 260^{ter} Ziff. 1 Abs. 1 StGB sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung alle Personen anzusehen, welche funktionell in die kriminelle Organisation eingegliedert sind und im Hinblick auf deren verbrecherische Zweckverfolgung Aktivitäten entfalten. Diese Aktivitäten brauchen (für sich allein) nicht notwendigerweise illegal bzw. konkrete Straftaten zu sein. Es genügen namentlich auch logistische Vorkehren, die dem Organisationszweck unmittelbar dienen (wie z.B. Auskundschaften, Planen oder Bereitstellen der operativen Mittel, insbesondere Beschaffen von Fahrzeugen, Kommunikationsmitteln oder Finanzdienstleistungen usw.). Die Beteiligung setzt auch keine massgebliche Funktion innerhalb der Organisation voraus. Sie kann informeller Natur sein oder auch geheim gehalten werden (BGE 131 II 235, 241 E. 2.12.1; 129 IV 271, 275

E. 2.4; 128 II 355, 361 E. 2.3 m.w.H.). Die Tatvariante der Unterstützung verlangt einen bewussten Beitrag zur Förderung der verbrecherischen Aktivitäten der kriminellen Organisation. Im Gegensatz zur Gehilfenschaft zu spezifischen Straftaten (Art. 25 StGB) ist für die Unterstützung nach Art. 260^{ter} Ziff. 1 Abs. 2 StGB der Nachweis von kausalen Tatbeiträgen im Hinblick auf ein konkretes Delikt nicht erforderlich. So können namentlich das blosses Liefern von Waffen an eine terroristische oder mafiaähnliche Organisation, das Verwalten von Vermögenswerten oder andere logistische Hilfeleistungen von Aussenstehenden unter den Organisationstatbestand von Art. 260^{ter} Ziff. 1 Abs. 2 StGB fallen. Dementsprechend besteht zwischen der Beihilfe zu konkreten Straftaten und dem Organisationstatbestand auch grundsätzlich echte Konkurrenz. Der subjektive Tatbestand von Art. 260^{ter} Ziff. 1 Abs. 2 StGB verlangt jedoch, dass der Unterstützende weiss oder zumindest in Kauf nimmt, dass sein Beitrag der verbrecherischen Zweckverfolgung der kriminellen Organisation dienen könnte (vgl. zum Ganzen BGE 131 II 235, 241 f. E. 2.12.2 mit Verweisen auf BGE 128 II 355; TPF BB.2006.11 vom 10. Mai 2006 E. 4.3.2).

3.3.2 Aus dem Schlussbericht der Bundeskriminalpolizei über das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren vom 28. April 2005 ergibt sich, dass B. unter anderem die nachfolgenden Sachverhaltskomplexe zur Last gelegt werden:

- Zunächst wird B. vorgeworfen, er habe zusammen mit weiteren Mitgliedern der Hells Angels für die Ausführung des von einer gewissen C. an die Hells Angels erteilten Auftrags, deren Ex-Ehemann D. eine gewalttätige „Abreibung“ zu verpassen, Geld entgegen genommen. Mit einem Teil des Geldes seien dann E. bzw. die Gebrüder F. und G. angeheuert und bezahlt worden, welche die Tat am 14. Dezember 2001 ausgeführt hätten (Schlussbericht BKP S. 226).
- Sodann wird B. verdächtigt, mit anderen Mitgliedern der Hells Angels gestützt auf einen Auftrag von H. die Geldeintreibung bei I. unterstützt zu haben (Schlussbericht BKP S. 226).
- Weiter wirft die Beschwerdegegnerin B. vor, er habe die geplante Entführung von J. unterstützt, welcher in Z. hätte aufgesucht, in den Kofferraum eines Fahrzeuges verfrachtet, alsdann in einen Keller hinuntergebracht und bezüglich des Verbleibs zweier gestohlener Motorräder befragt werden sollen (Schlussbericht BKP S. 227).
- Schliesslich soll B. gegen das Waffengesetz verstossen haben, indem er – mindestens bis zur Beschlagnahme am 28. April 2004 – im Angel

Place sowie an seinen Wohn- und Aufenthaltsorten gefährliche Gegenstände aufbewahrt und besessen habe (Schlussbericht BKP S. 227).

Diese Vorwürfe werden im Schlussbericht der Bundeskriminalpolizei vom 28. April 2005 eingehend umschrieben und sind als solche nachvollziehbar. Da der Beschwerdeführer den daraus abgeleiteten hinreichenden Tatverdacht gegen B. nicht bestreitet, kann auf eine weitergehende Überprüfung verzichtet werden. Damit besteht auch ein hinreichender Tatverdacht, dass sich B. persönlich an der innerhalb der „Hells Angels MC Zürich“ mutmasslich bestehenden, kriminellen Organisation beteiligt bzw. diese unterstützt hat.

- 3.4** Auch in Bezug auf die Frage der Verdichtung des Tatverdachts kann auf die entsprechenden Ausführungen im Entscheid TPF BB.2006.11 vom 10. Mai 2006 verwiesen werden (E. 4.3.3). Herauszuheben ist in diesem Zusammenhang, dass es sich vorliegend um ein komplexes Verfahren mit zahlreichen Beteiligten und schweren Tatvorwürfen handelt, und daher die Anforderungen an die Verdichtung ohnehin nicht überspannt werden dürfen. Das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren ist relativ zügig durchgeführt worden. Zudem erhalten bereits früher bekannte Beweismittel im Lichte des aktuellen Gesamtbildes neue, belastende Bedeutung: So bietet der gerichtspolizeiliche Schlussbericht vom 28. April 2005 mehr als einen nützlichen Überblick über den Stand der Erkenntnisse, indem er eine – wenn auch noch provisorische – Gesamtwürdigung erlaubt. Anders als für klar umrissene Einzeldelikte kann dies bei der Frage des Vorliegens einer kriminellen Organisation gerade entscheidend sein. Insofern und in Anbetracht des darin Ausgeführten kann für den Aspekt der kriminellen Organisation von einer Verdichtung des Tatverdachts gesprochen werden. Die Beschlagnahme erweist sich demnach auch unter diesem Gesichtspunkt als angemessen.

4.

- 4.1** Nach Massgabe von Art. 59 Ziff. 3 StGB verfügt der Richter die Einziehung aller Vermögenswerte, welche der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, unabhängig von ihrer Herkunft, bisherigen Verwendung und zukünftigen Zweckbestimmung. Unerheblich ist somit, ob es sich um deliktisch oder legal erworbene Vermögenswerte handelt, oder ob diese für die Bestreitung legaler Zwecke bestimmt sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1S.16/2005 vom 7. Juni 2005 E. 2.2).

Bei Vermögenswerten einer Person, die sich an einer kriminellen Organisation beteiligt oder sie unterstützt hat (Art. 260^{ter} StGB), wird die Verfügungsmacht der Organisation bis zum Beweis des Gegenteils vermutet (SCHMID, Einziehung/Organisiertes Verbrechen/Geldwäscherei, Kommentar, Band I, Zürich 1998, N. 188 zu Art. 59 StGB; BAUMANN, Basler Kommentar, Basel 2003, N. 65 zu Art. 59 StGB). Bejaht die zuständige Behörde die Voraussetzungen der Beweislastumkehr bezüglich gewisser Vermögenswerte, so hat der Betroffene zu beweisen, dass die Vermögenswerte nicht der Verfügungsmacht der kriminellen Organisation unterliegen; d.h. der Betroffene hat zu beweisen, dass die Organisation weder Herrschaftswille noch Herrschaftsmöglichkeit über die Vermögenswerte besass (SCHMID, a.a.O., N. 200 zu Art. 59 StGB).

Bereits im Ermittlungs- bzw. Untersuchungsverfahren ist es erforderlich, die voraussichtlich der Einziehung und damit auch der Beweislastumkehr von Art. 59 Ziff. 3 StGB unterliegenden Vermögenskomplexe vorläufig zu beschlagnahmen (Art. 65 Abs. 1 Satz 3 BStP; SCHMID, a.a.O., N. 197 zu Art. 59 StGB; BAUMANN, a.a.O., N. 74 zu Art. 59 StGB). Damit soll verhindert werden, dass der Beschuldigte die Einziehung der Vermögenswerte vereiteln kann. Über das definitive Schicksal der beschlagnahmten Vermögenswerte hat sich der Sachrichter im Einziehungsentscheid auszusprechen (PIQUEREZ, Procédure pénale suisse, Zürich 2000, N. 2578 zu § 119). Die Beschlagnahme präjudiziert den materiellen Einziehungsentscheid nicht. Sie lässt die zivilrechtliche Berechtigung am fraglichen Vermögenswert unberührt, entzieht diese jedoch der freien Verfügung des Betroffenen (BAUMANN a.a.O., N. 74 zu Art. 59 StGB). Die Widerlegung der gesetzlichen Vermutung unterliegt im Zeitpunkt der Beschlagnahme allerdings höheren Anforderungen als dies im Hinblick auf den materiellen Einziehungsentscheid der Fall ist: Der Beschlagnahmeentscheid hat sich nämlich vom im Untersuchungsverfahren geltenden Grundsatz „in dubio pro durore“ (vgl. hierzu das Urteil des Bundesgerichts 1P.65/2001 vom 20. April 2001 E. 2.a) leiten zu lassen, wonach der Untersuchungsrichter im Zweifelsfall mehr bzw. schwerere Tatbestände zur gerichtlichen Beurteilung überweisen muss. Ein Vermögenswert einer Person, die der Beteiligung oder Unterstützung einer kriminellen Organisation verdächtigt wird, kann deshalb beschlagnahmt werden, wenn der Betroffene nicht sogleich, d.h. ohne dass weitere Erhebungen erforderlich wären, und eindeutig darzutun vermag, dass der Vermögenswert weder direkt noch indirekt der Verfügungsmacht der kriminellen Organisation unterliegt (vgl. zum Ganzen TPF BB.2006.11 vom 10. Mai 2006 E. 5.1 und BK_B 077/04 vom 25. August 2004 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 1S.16/2005 vom 7. Juni 2005 E. 2.2).

- 4.2** Der Beschwerdeführer macht vorliegend geltend, er – und nicht B. – sei Eigentümer des beschlagnahmten Motorrades, weshalb ihm das Motorrad aus der Beschlagnahme freizugeben sei. Damit verkennt er, dass es nicht darauf ankommt, wer Eigentümer des beschlagnahmten Motorrades ist, sondern einzig, ob das Motorrad im Zeitpunkt der Beschlagnahme der Verfügungsmacht der mutmasslich kriminellen Organisation unterlag.

Das inkriminierte Motorrad wurde mitsamt Fahrzeugschlüssel anlässlich der Hausdurchsuchung der Wohnung des Beschuldigten B. in Y. vom 28. April 2004 in der von B. gemieteten Garagenbox vorgefunden (act. 5 S. 4; Schlussbericht BKP S. 52 ff. und 62 f.). Damit ist klar, dass im Zeitpunkt der Beschlagnahme die mutmasslich kriminelle Organisation durch B. die Herrschaftsmöglichkeit über das Motorrad ausübte. Indem sich das Motorrad unbestrittenermassen mit Einverständnis von B. in dessen Garagenbox befand (act. 1 S. 7; act. 5 S. 9), kann auch dessen Herrschaftswille als gegeben angesehen werden. Daraus erhellt – wie dies im Übrigen auch schon aus dem Entscheid der Beschwerdekammer BK_B 089/04 vom 20. September 2004 ersichtlich ist – dass die Verfügungsmacht der mutmasslich kriminellen Organisation am beschlagnahmten Motorrad im Grundsatz zu bejahen ist.

Selbst wenn dem Beschwerdeführer der von ihm angestrebte Eigentumsbeweis gelänge, wäre damit immer noch nicht dargetan, dass sich das Motorrad nicht in der Verfügungsmacht der mutmasslich kriminellen Organisation befand. Damit ist auch gesagt, dass der Beschwerdeführer nicht sogleich und eindeutig bewiesen hat, dass der Vermögenswert weder direkt noch indirekt der Verfügungsmacht der kriminellen Organisation unterliegt.

- 5.** Die Beschlagnahme des inkriminierten Motorrades ist für die Erreichung des Untersuchungszwecks – nämlich die Sicherstellung der allenfalls der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte – sowohl geeignet als auch erforderlich. Zudem verdrängt vorliegend das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung angesichts der Schwere der erhobenen Vorwürfe die privaten Interessen des Beschwerdeführers. Die Beschlagnahme ist somit verhältnismässig.
- 6.** Insgesamt erweist sich die Beschlagnahme des fraglichen Motorrades nach wie vor als gerechtfertigt. Entsprechend ist die Beschwerde abzuweisen.

7.

- 7.1** Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten desselben zu tragen (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 1 OG). Die Gerichtsgebühr wird angesichts der Komplexität und der relativ umfangreichen Akten auf Fr. 2'500.-- festgesetzt (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 1'000.-- (act. 3).
- 7.2** Zufolge Unterliegens wird dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung ausgerichtet.

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Die Gerichtskosten von Fr. 2'500.-- werden dem Beschwerdeführer, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 1'000.--, auferlegt.

Bellinzona, 28. Juni 2006

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Patrick Bühlmann
- Schweizerische Bundesanwaltschaft
- Eidgenössisches Untersuchungsrichteramt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide der Beschwerdekammer über Zwangsmassnahmen kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung wegen Verletzung von Bundesrecht beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 214 bis 216, 218 und 219 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege (Art. 33 Abs. 3 lit. a SGG).

Eine Beschwerde hemmt den Vollzug des angefochtenen Entscheides nur, wenn die Rechtsmittelinstanz oder deren Präsident es anordnet.